

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/138 vom 28. Juni 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_AVI\\_2006\\_138](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2006_138)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/138 du 28 juin 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/138 del 28 giugno 2007

## **Regeste**

Art. 8 Abs. 1 lit. f und Art. 15 Abs. 1 AVIG, Art. 43 Abs. 3 ATSG. Unentschuldbare Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Prüfung der Vermittlungsfähigkeit, Entscheid aufgrund der Akten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juni 2007, AVI 2006/138).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 13. September 2006 und die darin entschiedene Frage der Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers. b) Auf das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, die Vorgehensweise der UNIA Arbeitslosenkasse und des RAV-Rechtsdienstes seien auf Gesetzmässigkeit, Einhaltung der Aufklärungspflicht nach Art. 27 Abs. 1 ATSG sowie auf Verweigerung einer Verfügung nach Art. 49 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 ATSG zu prüfen, kann in Ermangelung eines tauglichen Anfechtungsobjekts nicht eingetreten werden; auf die Einreichung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG hat der Beschwerdeführer verzichtet (vgl. act. G 8). Mangels tauglichen Anfechtungsobjekts ist auch auf das Rechtsbegehren, die verantwortlichen Sachbearbeiter seien nach Art. 78 ATSG zur Verantwortung zu ziehen, nicht einzutreten. c) Strittig und zu prüfen ist somit einzig, ob der Beschwerdegegner die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers mit Einspracheentscheid vom 13. September 2006 zu Recht ab Antragstellung verneint und damit die Berechtigung des Beschwerdeführers zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung in Abrede gestellt hat.

### **E. 2**

a) Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG stellt die Vermittlungsfähigkeit eine Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dar. Nach Art. 15 Abs. 1 AVIG ist eine arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 58, Erw. 6a; 123 V 216 Erw. 3, jeweils mit Hinweisen). b) Vermittlungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn der Versicherte nicht bereit oder in der Lage ist, eine Arbeitnehmertätigkeit auszuüben, weil er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenkt (EVGE 1956 S. 132; ARV 1980 Nr. 36 S. 83, 1972 Nr. 9 S. 20, 1957 Nr. 26 S. 69), sofern er dadurch nicht mehr als

Arbeitnehmer vermittelbar ist bzw. seine Arbeitskraft in dieser Eigenschaft nicht so einsetzen kann oder will, wie es ein Arbeitgeber normalerweise verlangt (BGE 112 V 326, Erw. 1a). Nimmt eine versicherte Person eine auf Dauer angelegte selbstständige Erwerbstätigkeit auf, so gilt sie nicht mehr als arbeitslos und ist nicht mehr anspruchsberechtigt, unabhängig davon, wie viel sie durch diese Tätigkeit verdient. In der Arbeitslosenversicherung sind nämlich nur Arbeitnehmer versichert; Selbstständigerwerbende erfüllen das Tatbestandselement des Fehlens eines Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nicht (THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, § 16 Rz 5 mit Hinweis auf BGE 125 V 285, Erw. 3a). c) Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die verfügende Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Bundesgerichtsentscheid C 192/01 vom 19. März 2002, Erw. 1b; BGE 125 V 195 Erw. 2, 122 V 158 Erw. 1a, je mit Hinweisen). Diese ist in Art. 28 und Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 ATSG geregelt. Gemäss Art. 28 Abs. 2 ATSG muss eine Person, welche Versicherungsleistungen beansprucht, unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Kommt sie dieser Auskunfts- oder einer anderen Mitwirkungspflicht in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die betroffene Person vorher nicht nur schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen, sondern ihr überdies eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt worden ist (Art. 40 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 ATSG). d) Gemäss Art. 40 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger eine Frist für eine bestimmte Handlung ansetzen und gleichzeitig die Folgen eines Versäumnisses androhen, wobei andere als die angedrohten Folgen nicht eintreten. Art. 40 Abs. 2 ATSG schweigt sich über die möglichen Säumnisfolgen aus. Soweit es an einer gesetzlichen Festsetzung möglicher Konsequenzen – wie sie sich beispielsweise in Art. 43 Abs. 3 ATSG findet – fehlt, hat der Versicherungsträger die zutreffende Säumnisfolge unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips selber festzulegen (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 40 Rz 7). e) Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Das Gericht hat seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 125 V 195 E. 2, 121 V 47 E. 2a, 208 E. 6b mit Hinweis). Der Sozialversicherungsprozess ist - wie erwähnt - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Dieser schliesst die Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Wenn es sich jedoch als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen, greift die Beweisregel Platz, dass die Parteien eine Beweislast insofern tragen, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweis). Vorbehalten bleibt der Fall, dass die Partei den Beweis aus

Gründen nicht erbringen kann, die nicht von ihr, sondern von der Behörde zu verantworten sind. Alsdann tritt eine Umkehr der Beweislast ein (Urteil L. des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 28. April 2005 [C 91/05] mit Hinweisen u.a. auf BGE 92 I 257 E. 3 und Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5.A., Nr. 91 B II, S. 560; Kieser, ATSG-Kommentar N 31 zu Art. 43 mit Hinweis auf Zünd, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über das Sozialversicherungsgericht, S. 156).

### **E. 3**

a) Der Versicherte hat gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sofern die dort aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anspruchsvoraussetzungen sind periodisch zu prüfen, weil es sich bei der Arbeitslosenentschädigung um eine vorübergehende Leistung und nicht um eine Dauerleistung wie Renten handelt (BGE 126 V 407 Erw. 3b). Bestehen Zweifel über die Anspruchsberechtigung, kann die Arbeitslosenkasse den Fall der kantonalen Amtsstelle zum Entscheid unterbreiten (Art. 81 Abs. 2 lit. a AVIG). Die kantonale Amtsstelle hat in der Folge die Anspruchsberechtigung in Wahrung der Untersuchungsmaxime zu prüfen. b) Die UNIA Arbeitslosenkasse hat aufgrund eines Hinweises im Kursbericht des Versicherten D.\_\_\_\_, wonach dieser im Zwischenverdienst bei der Firma "C.\_\_\_\_" Flugblätter verteilte (vgl. act. G 6.A1), die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers in Zweifel gezogen, da sie aus dem Hinweis geschlossen hat, dass der Beschwerdeführer möglicherweise seine selbstständige Erwerbstätigkeit trotz behaupteter Geschäftsaufgabe weiterführe. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass aus dem Hinweis im Kursbericht durchaus der Schluss gezogen werden konnte, dass die Tätigkeit von D.\_\_\_\_ im Januar 2006 stattgefunden hat. So ist die Rede davon, dass sich Herr D.\_\_\_\_ "für den Samstag" einen Zwischenverdienst besorgt. Der entsprechende Bericht datiert vom 27. Januar 2006 (act. G 6.A1.1). Es bestand damit Anlass, die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu überprüfen. Die UNIA Arbeitslosenkasse durfte die Ausrichtung weiterer Taggelder auch (vorsorglich) einstellen, da der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab der Überweisung des Falles an den Beschwerdegegner zweifelhaft war. Dass der Beschwerdeführer nicht ohne Verzug über die Überweisung seines Falles zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit und die entsprechende formlose Einstellung der Taggeldzahlungen informiert worden ist, kritisiert der Beschwerdeführer zu Recht, jedoch lässt sich daraus in Bezug auf seine Vermittlungsfähigkeit nichts zu seinen Gunsten ableiten.

### **E. 4**

a) Im Rahmen der Prüfung der Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers wurde dieser mit Schreiben vom 9. März 2006 dazu aufgefordert, den geltend gemachten Verkauf seiner Firma "C.\_\_\_\_" zu belegen, namentlich durch Einreichung eines entsprechenden Kaufvertrages, da der Verdacht bestehe, er gehe weiterhin einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach. Diese Aufforderung wiederholte der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 23. März 2006 und forderte zusätzlich die Ausfüllung des Erhebungsbogens zur selbstständigen Erwerbstätigkeit und den Mietvertrag über die Räumlichkeiten an der H.\_\_\_\_strasse in St. Gallen ein. Gleichzeitig setzte er dem Beschwerdeführer für die Einreichung der angeforderten Belege eine Frist bis zum 10. April 2006 und informierte ihn darüber, dass seine Vermittlungsfähigkeit ab Antragsstellung gestützt auf Art. 40 Abs. 2 ATSG verneint werde, sollten die eingeforderten Unterlagen bis zu diesem Datum nicht eingetroffen sein. Mit Schreiben vom 30. März 2006 machte der Beschwerdegegner den

Beschwerdeführer noch einmal ausdrücklich auf diese Rechtsfolge aufmerksam. b) Der Beschwerdeführer hat es unterlassen, dem Beschwerdegegner die geforderten Unterlagen, namentlich den Kaufvertrag über seine Einzelfirma und den Mietvertrag über die Räumlichkeiten an der H. \_\_\_strasse, bis zum 10. April 2006 einzureichen. Stattdessen gelangte er mit zwei Eingaben vom 20. März und vom 24. März 2006 an den Beschwerdegegner, in denen er sich über dessen Vorgehensweise wie auch jene der UNIA Arbeitslosenkasse beschwerte. Am 31. März 2006 gelangte er überdies an den Leiter des Amtes für Arbeit und wiederholte dort seine Beschwerden. In diesen Eingaben führte er allerdings nicht aus, wieso er die verlangten Unterlagen nicht einreichen könne. Erst mit Schreiben vom 3. April 2006, worin er erneut das Vorgehen des Beschwerdegegners kritisierte, führte er aus, dass die verlangten Unterlagen nichts Relevantes enthielten resp. dass er die Unterlagen "aus gesetzlichen Gründen" nicht offen legen dürfe. Erstmals in seiner Beschwerde vom 12. Oktober 2006 führte er sodann aus, die Einreichung des fraglichen Kaufvertrages sei ihm nicht möglich gewesen, da die neue Inhaberin der "C. \_\_\_" den Wunsch geäussert habe, den privatrechtlichen Vertrag nicht offen zu legen, da er vertrauliche Punkte enthalte, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien. Sinngemäss machte er damit geltend, er sei in entschuldbarer Weise seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Einerseits ist nicht ersichtlich, inwiefern der vom Beschwerdeführer dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen mit Eingabe vom 8. Dezember 2006 eingereichte Vertrag zwischen ihm und E. \_\_\_ (act. G 10.1) vertrauliche Punkte enthalten soll. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer, der über juristische Kenntnisse verfügt, bewusst sein musste, dass seine Eingaben aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht an die Öffentlichkeit gelangen würden. Ohnehin wäre aber zu erwarten gewesen, dass er - in Anbetracht der ihm angedrohten Säumnisfolge - substantiell dargelegt hätte, wieso er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme, sodass der Beschwerdegegner allenfalls die auferlegte Mitwirkungspflicht hätte modifizieren können. Aus dem Verhalten des Beschwerdeführers und seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift geht zudem hervor, dass er seine Mitwirkung verweigert hat, weil der Beschwerdegegner und die UNIA Arbeitslosenkasse seinem Begehren nicht nachgekommen sind, eine ihr Vorgehen erläuternde Verfügung zu erlassen. Da der Beschwerdeführer aber auf den Erlass einer solchen Verfügung mit nur erläuterndem Charakter keinen Anspruch hatte, lässt sich damit die fehlende Mitwirkung nicht entschuldigen. Da der Beschwerdeführer mehrmals schriftlich auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen wurde, ihm die Annahme der Vermittlungsunfähigkeit für den Säumnisfall angedroht und ihm insgesamt eine genügende Bedenkzeit eingeräumt wurde, liegt eine nicht entschuldbare Verletzung der Mitwirkungspflicht vor. c) Der Beschwerdegegner drohte dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 ATSG für den Säumnisfall an, von Vermittlungsunfähigkeit auszugehen. Da der Beschwerdegegner aber im Begriff war, den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung abzuklären, hätte er sich für die Begründung der Mitwirkungspflicht auf Art. 43 ATSG stützen müssen. Abs. 3 dieser Bestimmung sieht als Säumnisfolge vor, dass der Versicherer bei Verletzung der Mitwirkungspflicht anhand der Akten entscheiden oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen könne. Richtigerweise hätte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer also diese Säumnisfolge, d.h. einen Entscheid anhand der Akten, androhen müssen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass den Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Säumnisfolge treffen würde. Da ihm eine restriktivere Säumnisfolge (Verneinung

der Vermittlungsfähigkeit ohne Prüfung der Aktenlage) angedroht worden ist, kann die mildere Säumnisfolge, die richtigerweise hätte angedroht werden müssen, Platz greifen. Die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers war darum vom Beschwerdegegner aufgrund der ihm vorliegenden Akten zu entscheiden. Der Beschwerdegegner hat implizit einen solchen Aktenentscheid getroffen, wie der Begründung der Verfügung und des Einspracheentscheids entnommen werden kann. d) Im Laufe des vorliegenden Verfahrens ist der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen. Für die Prüfung der Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers sind die eingereichten Unterlagen hinzuzuziehen, gilt doch auch vor dem kantonalen Versicherungsgericht die Untersuchungsmaxime und hat das Gericht volle Überprüfungsbefugnis, sowohl in sachverhaltlicher wie in rechtlicher Hinsicht. Es können denn auch vor Versicherungsgericht neue Tatsachen und Beweismittel eingeholt werden, wobei das Gericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (vgl. Art. 61 lit. c und d ATSG sowie Art. 58 i.V.m. Art. 19 VRP; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1979, S. 190; Rhinow/Krähenmann, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Nr. 88).

## **E. 5**

a) Zu prüfen ist damit, ob der Beschwerdegegner die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers gestützt auf die gegebene Aktenlage zu Recht ab dem Zeitpunkt seiner Antragsstellung verneint hat und ob die im vorliegenden Verfahren eingereichten Unterlagen daran etwas zu ändern vermögen. b) Der Beschwerdegegner ist zum Schluss gelangt, der Beschwerdeführer sei weiterhin selbstständig erwerbstätig und daher vermittlungsunfähig. Der Verkauf der Firma "C.\_\_\_\_" sei nur vorgeschoben; in Tat und Wahrheit stehe der Beschwerdeführer nach wie vor als "spiritus rector" hinter diesem Unternehmen und wolle die wirtschaftlich schwierige Anfangsphase durch Arbeitslosenentschädigungen überbrücken. Die Einschätzung des Beschwerdegegners stützt sich dabei auf verschiedene Indizien. Dazu zählt einmal der Umstand, dass der Beschwerdeführer und die (angebliche) Käuferin der "C.\_\_\_\_" am selben Ort wohnen – nämlich an der der I.\_\_\_\_strasse, St. Gallen – und dass der Beschwerdeführer die Einreichung des Kauf- bzw. Mietvertrages sowie weiterer Belege kategorisch verweigert hat. Weiter wird der Umstand angeführt, dass es ungewöhnlich sei, im Oktober eine Firma mit Internet-Auftritt zu gründen und diese Ende Dezember desselben Jahres bereits wieder zu verkaufen. c) Insbesondere die Weigerung des Beschwerdeführers, den ihm mit Schreiben vom 9. März 2006 eröffneten Vorwurf des RAV, er sei weiterhin selbstständig erwerbstätig, mit Nachdruck und unter Aufbringung sämtlicher möglicher Beweismittel aus der Welt zu räumen, erscheint nicht nachvollziehbar. Anstatt die vom RAV geforderten Dokumente sofort einzureichen und sich um weitere Beweismittel zu kümmern, hat sich der Beschwerdeführer auf einen letztlich ebenso nutzlosen wie zeitintensiven Briefwechsel mit dem RAV und der UNIA Arbeitslosenkasse eingelassen. Trotz Geltung der Untersuchungsmaxime hätte es nämlich auch an ihm gelegen, den Verkauf der Einzelfirma und die definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit zu belegen, da er aus dieser Tatsache seine Anspruchsberechtigung für Arbeitslosenentschädigung herleitet und ihm die Beweislosigkeit dieser Tatsache nicht egal sein konnte, da er die Folgen der Beweislosigkeit, so wie sie sich auch im vom Untersuchungsgrundsatz geprägten Verfahren ergeben können (vgl. II 2.e), zu tragen hat. Unverständlich ist die Haltung des Beschwerdeführers vor allem vor dem Hintergrund, dass ihm das RAV die Aberkennung seiner Vermittlungsfähigkeit bei Festhalten an seiner Verweigerungsstrategie wiederholt angedroht hat. Die vom Beschwerdeführer nachgereichte Begründung für die verweigerter

Mitwirkung überzeugt nicht, sondern stützt eher die vom Beschwerdegegner geäußerte Vermutung, dass die geforderten Beweismittel nicht vorhanden waren; zumal im nachgereichten Kaufvertrag keine vertraulichen Punkte ersichtlich sind. Auch die Aussage des Beschwerdeführers, zwischen ihm und E.\_\_\_\_ sei es im Dezember 2005 zu Meinungsverschiedenheiten gekommen, welche ihnen die gemeinsame Fortführung der "C.\_\_\_\_" verunmöglicht hätten, ist nur schwer nachvollziehbar. Dass es zwischen Geschäftspartnern lediglich zwei Monate nach der Gründung einer Firma bezüglich zukünftiger Ausrichtung des Unternehmens bereits zu derart massiven Differenzen kommt, dass eine Weiterführung der gemeinsamen Tätigkeit verunmöglicht wird, erscheint zumindest ungewöhnlich. Der Beschwerdeführer führt in keiner Weise aus, worin diese Differenzen hätten bestehen sollen. Fügt man zur eingangs geschilderten Verweigerungshaltung die weiteren, bereits erwähnten Indizien hinzu – namentlich auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer an derselben Adresse wohnhaft ist wie E.\_\_\_\_ – so ergibt sich ein Bild, welches dem Beschwerdegegner im Lichte des sozialversicherungsrechtlich geforderten Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erlaubt hat, den Beschwerdeführer aufgrund einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als nicht vermittlungsfähig zu qualifizieren und entsprechend die Anspruchsberechtigung zu verneinen. d) An dieser Einschätzung vermögen die nunmehr doch noch eingereichten Dokumente und die Vorbringen im vorliegenden Verfahren nichts mehr zu ändern. Der Kaufvertrag vom 28. Dezember 2005 zwischen M.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ (act. G 10.1) betrifft nicht die Unternehmensgesamtheit sondern nur einzelne Immaterialgüterrechte. Somit ist dieser Vertrag nicht geeignet, den Verkauf der Einzelfirma und damit Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch den Beschwerdeführer nachzuweisen. Auch wirkt die in der Eingabe vom 8. Dezember 2006 (act. G 10) vorgebrachte Erklärung für die Übertragung der Einzelfirma - wie schon angeführt - nicht plausibel.

## **E. 6**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteienschädigung. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Soweit darauf eingetreten werden kann, wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.